

Vertragsbedingungen – allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen

Sie treffen mit der Creditplus Bank AG (**nachfolgend „Bank“**), Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart, folgende Vereinbarung zur ERÖFFNUNG EINES KONTOS

1. Kontoführung und Debitkarte (separater Vertrag mit Enfuce)

Zeitgleich mit dem Abschluss des Kontoführungsvertrages mit der Bank schließen Sie einen Vertrag mit der Enfuce License Services Ltd, Metsänneidonkuja 12, 02130 Espoo, **Finnland (nachfolgend „Enfuce“)** ab für die Abwicklung der Kartentransaktionen und die Bereitstellung der Debitkarte (nachfolgend „Kartenvertrag“). Der Kartenvertrag ist ein eigenständiger Vertrag, der neben dem Kontoführungsvertrag abgeschlossen wird. Bei diesem Vertragsschluss wird Enfuce von der Creditplus vertreten. Enfuce ist die Herausgeberin der Debitkarte und wickelt alle mit der Karte getätigten Transaktionen ab. Enfuce ist als E-Geld-Institut durch die finnische Finanzaufsichtsbehörde zugelassen und beaufsichtigt. Die Kundenbetreuung und der Kundendienst im Zusammenhang mit der Karte erfolgen einheitlich durch Creditplus. Gleichwohl ist Vertragspartnerin des Kartenvertrages ausschließlich Enfuce.

Unter diesem Vertrag wird die Kontoführung durch die Creditplus angeboten. Creditplus handelt beim Abschluss des Kartenvertrages sowie bei der laufenden Verwaltung des Kartenprogramms als Stellvertreterin im Namen und für Rechnung von Enfuce. Creditplus stellt Ihnen die Benutzeroberfläche (App) zur Verfügung, nimmt in Enfuces Auftrag Kartenanträge entgegen und bearbeitet diese, bietet den Kundendienst an und führt in Enfuces Auftrag bestimmte Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Management des Kartenprogramms durch. Creditplus ist berechtigt, alle von Ihnen übermittelten Informationen, Mitteilungen und Anweisungen zu erfassen und an Enfuce weiterzuleiten. Enfuce ist nicht Ihre Vertragspartnerin unter diesem Kontoführungsvertrag.

2. Kontoführung und Verwahrung

Das Konto wird privat genutzt. Unterhalten Sie mehrere Konten, so bildet jedes Kontokorrent ein selbständiges Kontokorrent. Soweit das Girokonto ein Guthaben aufweist, verwahrt die Creditplus dieses Guthaben in Ihrem Auftrag.

Dieser Kontoführungsvertrag und der Kartenvertrag zwischen Ihnen und Enfuce bilden gemeinsam die vertragliche Grundlage für die Nutzung der Debitkarte. Beide Verträge werden zeitgleich abgeschlossen. Der Kartenvertrag kommt nur unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass der Kontoführungsvertrag mit der Creditplus rechtswirksam zustande kommt. Stimmen Sie dem Kartenvertrag und/oder dem Kontoführungsvertrag nicht zu, kann der Antrag auf Ausgabe der Debitkarte nicht angenommen werden.

3. Kontokorrentabrede, Rechnungsperiode

Die Konten werden in laufender Rechnung geführt (Kontokorrentkonto), sofern nicht eine abweichende Regelung besteht. Bei einem Kontokorrentkonto erteilt die Creditplus Ihnen jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss.

4. Digitaler Rechnungsabschluss und Kontoauszüge

Der Rechnungsabschluss sowie die laufenden Kontoauszüge werden Ihnen in elektronischer Form über das elektronische Postfach in der App zum Abruf bereitgestellt.

Mit der Bereitstellung der Rechnungsabschlüsse und Kontoauszüge im elektronischen Postfach erfüllt die Creditplus ihre Übermittlungs-, Unterrichts- und sonstigen Informationspflichten gegenüber dem Kunden. Mit der Vereinbarung der elektronischen Bereitstellung verzichten Sie auf den papierhaften Versand der Rechnungsabschlüsse und Kontoauszüge. Ihr Recht, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der vorvertraglichen Informationen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

Hinsichtlich der Unveränderbarkeit der im elektronischen Postfach bereitgestellten Dokumente sowie der Haftungsbeschränkung bei Veränderungen außerhalb des elektronischen Postfachs gelten die Bestimmungen der Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs (Ziffer 17).

Sie sind verpflichtet, die Rechnungsabschlüsse und Kontoauszüge zeitnah abzurufen und auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Im Übrigen gelten für den Zugang, die Prüfungs- und Beanstandungspflichten sowie die Zugangsfiktion die Bestimmungen der Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs (Ziffer 17).

Die Creditplus stellt die digitalen Rechnungsabschlüsse und Kontoauszüge während der Laufzeit des Kontoführungsvertrages für die Dauer von vier (4) Jahren nach deren Einstellung in das elektronische Postfach zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist

ist die Creditplus berechtigt, die Dokumente aus dem elektronischen Postfach zu entfernen. Hierüber wird sie den Kunden zuvor mit einer Frist von acht (8) Wochen informieren und ihm die Möglichkeit geben, die Dokumente auf einem eigenen Datenträger zu speichern oder auszudrucken.

Die Creditplus stellt auf Kundenwunsch einen Nachdruck eines Rechnungsabschlusses zur Verfügung, sofern ihr dies im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen möglich ist. Hierbei gilt das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis der Creditplus.

Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

5. Berechtigung zur Teilnahme

Um ein Konto bei der Creditplus eröffnen und die Debitkarte von Enfuce nutzen zu können, müssen Sie mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein;
- Sie müssen Ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben;
- Sie müssen ein gültiges Ausweisdokument (z. B. einen Reisepass oder Personalausweis) und ggf. einen Adressnachweis besitzen;
- Sie müssen Ihre Identität durch eine Überprüfung bestätigen lassen, um die geltenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche einzuhalten;
- Sie müssen die App installiert haben und über einen geeigneten Internetzugang verfügen.
- Sie müssen für die Authentifizierungsverfahren ein Endgerät mit aktivierter biometrischer Authentifizierungsfunktion verfügen. Ohne ein entsprechendes Endgerät kann die Freigabe von 3D-Secure Authentifizierungen nicht durchgeführt werden.
- Sie müssen über eine deutsche Steuer-Identifikationsnummer verfügen.

Darüber hinaus können die Creditplus und Enfuce nach eigenem Ermessen und im Rahmen des anwendbaren Rechts entscheiden, Ihren Antrag auf Kontoeröffnung und Kartenausgabe zuzulassen oder abzulehnen, auch wenn die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind. Alle von Ihnen gemachten Angaben müssen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und wahrheitsgemäß sein. Sie sind verpflichtet, Änderungen der von Ihnen gemachten Angaben unverzüglich über den Kundendienst mitzuteilen oder, soweit möglich, Ihre Angaben in der App selbst zu aktualisieren.

6. Mitwirkungspflichten bei der Identifizierung (Geldwäschegesetz)

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, vor Begründung der Geschäftsbeziehung Ihre Identität festzustellen und zu überprüfen sowie Angaben zum Zweck und zur angestrebten Art der Geschäftsbeziehung, zu Ihren wirtschaftlich Berechtigten und zu Ihrem Status als politisch exponierte Person (PEP-Status) zu erheben (§§ 10 ff. GWG). Die Identifizierung und die Erhebung der erforderlichen Angaben erfolgen im Rahmen des Onboarding-Prozesses in der App. Sie sind gesetzlich verpflichtet, an der Erhebung der erforderlichen Daten mitzuwirken und die hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung zu stellen (§ 4 Abs. 6 GWG). Dies umfasst insbesondere die Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments, die Angabe Ihrer steuerlichen Ansässigkeit, die Offenlegung wirtschaftlich Berechtigter sowie die Beantwortung von Fragen zu Ihrem PEP-Status und zur Herkunft der Mittel. Die Bank ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung nicht zu begründen oder zu beenden, wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen oder die Bank die erforderliche Identifizierung nicht durchführen kann. Die Bank nimmt nur Kunden an, die im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder) handeln. Der geldwäscherechtlich erforderliche Datenaustausch zwischen der Bank und Enfuce im Rahmen des Kartenprogramms erfolgt auf Grundlage des berechtigten Interesses der Bank und Enfuce an der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie an der Sicherheit und Integrität des Kartenprogramms (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Die näheren Einzelheiten sind im Kartenrahmenvertrag (Debitkartenvertrag) geregelt, dort Ziffer 4.

7. Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die Bank übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung

berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes), soweit dem Kunden im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis Kreditprodukte (einschließlich einer eingeräumten oder geduldeten Kontoüberziehung) gewährt werden.

Sie befreien die Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Der Bank ist es gestattet auch andere Wirtschaftsdienste in Anspruch zu nehmen.

8. Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Maßgebend für die Geschäftsverbindung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; insbesondere handelt es sich hierbei um die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, für Zahlungen mittels Lastschrift, für die Nutzung der App sowie für die Nutzung des elektronischen Postfachs. An dieses Angebot halten wir uns 14 Tage gebunden. Der Wortlaut der einzelnen Regelungen kann in der App eingesehen werden. Der Konto-/Depotinhaber kann auch später noch die Übersendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen an sich verlangen. Die Ausgabe und Nutzung der Debitkarte ist nicht Gegenstand dieses Kontoführungsvertrages, sondern wird in einem separaten Kartenvertrag zwischen Ihnen und der Enfuce License Services Ltd geregelt (Debitkartenvertrag nebst Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Enfuce).

9. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Bank verarbeitet und nutzt die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen: (i) zur Anbahnung und Erfüllung des Kontoführungsvertrages (z. B. Identitätsprüfung, Kontoeinrichtung, Transaktionsverarbeitung) auf Grundlage der Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO); (ii) zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z. B. Maßnahmen zur Geldwäscheprävention und Terrorismusbekämpfung) auf Grundlage einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO); sowie (iii) zur Wahrung berechtigter Interessen (z. B. Betrugsprävention, Sicherheit der Systeme) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Weitere Einzelheiten können Sie den Datenschutzhinweisen der Creditplus entnehmen.

Die Bank verarbeitet und nutzt die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Sie können jederzeit der Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung widersprechen. Im Rahmen des Kartenprogramms werden personenbezogene Daten des Kunden an Enfuce License Services Ltd, Metsänneidonkuja 12, 02130 Espoo, Finnland, als Kartenherausgeberin übermittelt, soweit dies für die Durchführung des Kartenprogramms erforderlich ist (z. B. Übermittlung von Kartenanträgen, Identifikationsdaten und Transaktionsdaten an Enfuce sowie Rückmeldung von Kartenstatus- und Transaktionsinformationen durch Enfuce an Creditplus). Im Rahmen der Click to Pay-Funktion werden Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Rechnungsadresse) durch Enfuce an das Kartensystem (Visa) weitergegeben, um die Registrierung und Nutzung von Click to Pay zu ermöglichen; Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Kartenvertrag mit Enfuce (Debitkartenvertrag, dort Ziffer 7 und 15). Zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß dem Geldwäschegesetz (GwG) sind Creditplus und Enfuce berechtigt, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten wechselseitig auszutauschen und zu verarbeiten. Dies umfasst insbesondere Identifikationsdaten, Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung, Informationen zum PEP-Status (politisch exponierte Personen), Sanktionslistenabgleiche sowie Zahlungstransaktionsdaten. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des GwG; einer gesonderten Einwilligung des Kunden bedarf es hierfür nicht. Soweit darüber hinaus ein Datenaustausch zwischen Creditplus und Enfuce zu Zwecken der Geldwäscheprävention erfolgt, der nicht unmittelbar auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht, erfolgt dieser auf Grundlage des berechtigten Interesses von Creditplus und Enfuce an der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie an der Sicherheit und Integrität des Kartenprogramms (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen

(Art. 21 Abs. 1 DSGVO). Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Enfuze finden Sie in der Datenschutzerklärung der Enfuze License Services Ltd (abrufbar unter <https://enfuze.com/privacy-and-data-protection/>). Die näheren Einzelheiten ergeben sich im Übrigen aus dem Debitkartenvertrag, dort Ziffer 4.

10. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers/Kryptowertetransfers. Sie verpflichtet die Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Zahler und Zahlungsempfänger zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name, Kundenkennung sowie ggf. der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier bzw. LEI) oder, in Ermangelung dessen, einer verfügbaren gleichwertigen amtlichen Kennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers.

Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

11. Selbstauskunft für natürliche Personen für den automatischen zwischenstaatlichen Informationsaustausch und FATCA.

Die Selbstauskunft nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) und dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) kann vom Kunden elektronisch über die App der Creditplus abgegeben werden. Die elektronische Abgabe in der App steht der Schriftform gleich, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Creditplus ist berechtigt, die in der Selbstauskunft gemachten Angaben an die zuständigen Steuerbehörden zu übermitteln, soweit sie hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM CREDITPLUS-KONTO DER CREDITPLUS BANK AG¹

1. Allgemeine Informationen

1.1 Name und Anschrift der Bank

Creditplus Bank AG

Augustenstraße 7

70178 Stuttgart

Kundenhotline:

Telefon: +49 711 974685000

E-Mail: service@credit-agricole.de

BIC Kredit: CPLUDES1XXX

Bankleitzahl Kredit: 600 306 00

BIC Festgeld: CPLUDES1666

Bankleitzahl Festgeld: 600 306 66

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Creditplus

Vorstand: Amir Djourabtchi (Vorsitzender), Laurence Antier, Karim el Abiary, Christian Frey und Pietro Saija

1.2 Hauptgeschäftstätigkeit der Creditplus

Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und die damit zusammenhängenden Geschäfte.

1.3 Zuständige Aufsichtsbehörde

Die für die Zulassung von Kreditinstituten zuständige Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland (Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main, Deutschland); die für den Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie- Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main.

Die Creditplus Bank AG ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn registriert (Registrierungsnummer: Amtsgericht Stuttgart HRB-Nr. 15624).

1.4 Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Stuttgart, HRB 15624

1.5 Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 8 11 53 53 07

1.6 Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation im Geschäftsverkehr mit unseren Kunden ist während der Laufzeit des Vertrages die deutsche Sprache.

1.7 Rechtsordnung/ Gerichtsstand

Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Ihnen, dem Kunden, und der Creditplus AG deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der Bank in Stuttgart, soweit die Vereinbarung eines Gerichtsstands nach Ziffer 6 (2) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässig ist.

1.8 Außergerichtliche Streitschlichtung und Möglichkeit der Klageerhebung

Bei Ihrer Bank können Sie sich an folgende zentrale Beschwerdestelle wenden: Creditplus Bank AG. E-Mail: beschwerdemanagement@credit-agricole.de

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Kunden die Möglichkeit, sich in Textform an die "Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken", Postfach 040307, 10062 Berlin (<https://bankenombudsmann.de/>) zu

¹ Nachfolgend Creditplus.

wenden. Die Bank ist verpflichtet, an einem solchen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 21 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen. Die Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 21 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Wesentliche Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes

Die Creditplus richtet für Sie ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt von Ihnen veranlasste Zahlungsvorgänge (z. B. Überweisungen) zulasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend Guthaben oder Kredit aufweist. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Dienstleistungen vom Girovertrag erfasst:

- Kontoführung
- Überweisungen im SEPA-Raum und in Euro (vgl. hierzu im Einzelnen die Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr)
- Daueraufträge
- Lastschriftbelastungen (vgl. hierzu im Einzelnen die Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr)

Das Führen eines Creditplus-Kontos ist für Sie kostenlos. Telekommunikationskosten können seitens ihres Providers anfallen, werden jedoch von der Bank nicht in Rechnung gestellt. Die jeweils geltenden Entgelte für zusätzliche Leistungen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

2.1 Zugangswege, elektronisches Postfach

Sie können mit Kontoeröffnung die Dienstleistungen der Creditplus über die App in Anspruch nehmen. Damit Sie diese Zugangswege in Anspruch nehmen können, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. Für die Nutzung der App sind die „Sonderbedingungen für die Nutzung der App“ und die „Bedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs“ maßgeblich. Geeignete Bankmitteilungen werden Ihnen über das elektronische Postfach zum Abruf bereitgestellt, soweit nicht anders vereinbart. Sie haben das Recht, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der vorvertraglichen Informationen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen.

Zahlungsaufträge, die nicht als Instant Payments in Auftrag gegeben werden und nach 14:00 Uhr (Annahmeschluss) an einem Geschäftstag bei der Creditplus eingehen, gelten als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Für die Nutzung elektronischer Zahlungsdienste ist eine starke Kundenauthentifizierung gemäß § 55 ZAG erforderlich. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Sonderbedingungen für die Nutzung der App und die Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs.

Die Creditplus stellt Ihnen die nach dem Zahlungsdiensterahmenvertrag geschuldeten Informationen wie folgt zur Verfügung: Vorvertragliche Informationen werden vor Vertragsschluss in Textform übermittelt. Informationen während des Vertragsverhältnisses wegen Vertragsänderungen werden Ihnen spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform über das elektronische Postfach oder auf dem Postweg mitgeteilt. Informationen zu einzelnen Zahlungsvorgängen werden Ihnen nach Ausführung des Zahlungsvorgangs in der App zugänglich gemacht. Rechnungsabschlüsse werden jeweils zum Ende eines Kalenderquartals erteilt.

Für die Kommunikation zwischen der Creditplus und Ihnen im Rahmen des Zahlungsdiensterahmenvertrages werden folgende Kommunikationsmittel vereinbart: das elektronische Postfach in der App, E-Mail, Telefon, SMS sowie der Postweg. Für Mitteilungen an Sie wird die Creditplus in der Regel über das elektronische Postfach in der App mit Ihnen kommunizieren. Zur Übermittlung von Mitteilungen oder Benachrichtigungen kann die Creditplus auch Ihre E-Mail-Adresse oder Ihre Privatadresse verwenden. Für die Nutzung der App und des elektronischen Postfachs benötigen Sie ein mobiles Endgerät sowie einen Internetzugang. Die weiteren technischen Anforderungen ergeben sich aus den Sonderbedingungen für die Nutzung der App. Sie sind für die Kosten verantwortlich, die Ihnen von Ihrem Internet- oder Telefonanbieter in Rechnung gestellt werden.

2.2 Preise

Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Creditplus ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Zinsen und Entgelten während der Laufzeit des Girovertrages erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

Soweit die Creditplus bei der Berechnung von Zinsen oder Entgelten auf einen Referenzzinssatz oder -wechselkurs abstellt, werden Änderungen dieses Referenzzinssatzes oder -wechselkurses unmittelbar und ohne Ihre vorherige Benachrichtigung

wirksam (§ 675g Abs. 3 BGB). Die jeweils maßgeblichen Referenzzinssätze und -wechselkurse sowie die Methode zu deren Berechnung ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

2.3 Hinweise auf zu zahlende Steuern und Kosten

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollten Sie sich an die für Sie zuständige Steuerbehörde bzw. Ihren steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn Sie im Ausland steuerpflichtig sind. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) haben Sie selbst zu tragen.

2.4 Hinweise auf Meldepflichten nach der AWW

Zahlungen von und ins Ausland ab EUR 50.000 sind bei der Bundesbank zu melden. Sie sind für die Einhaltung der Sie betreffenden Meldepflichten selbst verantwortlich.

2.5 Leistungsvorbehalt

Hinsichtlich einzelner im Zusammenhang mit dem Konto stehender Dienstleistungen (z. B. Lastschrift und Überweisung) gelten die Vorbehalte, wie sie mit Ihnen über die hierfür maßgeblichen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen vereinbart wurden (z. B. Vorbehalt der Einlösung und des Eingangs des Gegenwertes).

2.6 Zahlung und Erfüllung des Vertrages

2.6.1 Verfügungsbeschränkung während der Widerrufsfrist

Die Creditplus ist berechtigt, Ihre Verfügungen vom Girokonto zugunsten Dritter erst nach Ablauf der Widerrufsfrist auszuführen.

2.6.2 Zahlung der Entgelte und Zinsen durch den Kunden

Die Zahlung der Entgelte und evtl. anfallender Zinsen (z. B. Überziehungszinsen) an die Creditplus erfolgt durch Belastung Ihres Girokontos. Die Höhe der jeweils geltenden Zinssätze (einschließlich etwaiger Überziehungszinsen) sowie der zugrunde gelegte Referenzzinssatz ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden auf dem Girokonto wie folgt belastet:

- Monatliches Kontoführungsentgelt zum Quartalsende, sofern Kontoführung nicht kostenlos
- Transaktionsbezogene Einzelentgelte nach Ausführung der Transaktion bzw. zum Quartalsende
- Zinsen zum Quartalsende.

2.6.3 Kontoführung

Die Creditplus erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Girovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen auf Basis der zugrunde liegenden Aufträge und Weisungen (z. B. aus Überweisungen, Lastschriften, Ein- und Auszahlungen, Bankentgelte) auf dem in laufender Rechnung geführten Girokonto (Kontokorrentkonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende des Kalenderquartals miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) wird Ihnen als Rechnungsabschluss mitgeteilt.

Alle von der Creditplus vorgenommenen Buchungen werden in der App und auf dem Rechnungsabschluss mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Wertstellung (Valuta) – bei einer Abweichung vom Buchungstag – aufgelistet. Kontoauszüge werden in der vereinbarten Form (elektronisches Postfach) übermittelt.

2.6.4 Einzahlungen/Zahlungseingänge

Zahlungseingänge (insbesondere eingehende Überweisungen) schreibt die Creditplus Ihrem Konto gut. Bareinzahlungen sind nicht möglich, da die Creditplus im Rahmen dieses Kontoprodukts keine Filiale oder Kopfstelle für den Barverkehr unterhält.

2.6.5 Auszahlung

Die Creditplus erfüllt ihre Auszahlungsverpflichtung durch Auszahlung an Geldausgabeautomaten durch die Nutzung der Debitkarte, die Ihnen von Enfuze im Rahmen des separaten Kartenvertrages (Debitkartenvertrag) bereitgestellt wird. Die Bedingungen hierfür sind in dem Debitkartenvertrag von Enfuze enthalten.

2.6.6 Überweisung

Bei einer institutsinternen Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Bei einer institutsübergreifenden Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person

des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den „Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr“.

Die maximale Ausführungsfrist für Überweisungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums beträgt einen Geschäftstag nach Zugang des Zahlungsauftrags (§ 675s Abs. 1 BGB). Für Überweisungen in anderen EWR-Währungen beträgt die maximale Ausführungsfrist vier Geschäftstage nach Zugang des Zahlungsauftrags, sofern nicht von der Möglichkeit von Instant Payments Gebrauch gemacht wurde.

2.6.7 Lastschriftbelastung

Einzugsermächtigungslastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird (vgl. Nr. 9 Abs. 2 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“).

Die Autorisierung der Zahlung durch Sie erfolgt nachträglich über die Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf Ihrem Konto (vgl. „Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr“, Abschnitt A. „Einzugsermächtigungsverfahren“, dort Nummer 2.4). Die Creditplus führt keine Lastschriften im Abbuchungsauftragsverfahren aus.

2.6.8 Kartenzahlung mit der Debitkarte von Enfuce

Von Ihnen veranlasste Kartenzahlungen mit der Debitkarte werden über das Verknüpfte Konto bei der Creditplus abgewickelt. Die Debitkarte wird Ihnen von Enfuce im Rahmen eines separaten Kartenvertrages (Debitkartenvertrag) bereitgestellt; die Nutzung der Debitkarte richtet sich nach den Bestimmungen dieses Kartenvertrages mit Enfuce. Enfuce führt kein eigenes E-Geld-Guthaben für Sie; das Guthaben auf dem Verknüpften Konto unterliegt der Einlagensicherung nach Maßgabe der Ziffer 20 dieses Kontoführungsvertrages.

In technisch bedingten Ausnahmefällen (insbesondere bei Offline-Transaktionen, bei denen zum Zeitpunkt der Autorisierung keine Echtzeitverbindung zum kontoführenden System besteht, bei Autorisierungen im Stand-In-Processing (STIP) durch das Kartensystem sowie bei nachträglichen Währungskursdifferenzen bei Transaktionen in Fremdwährung) kann es vorkommen, dass eine mit der Debitkarte von Enfuce getätigte Transaktion ausgeführt wird, obwohl das Guthaben auf dem Verknüpften Konto zum Zeitpunkt der Belastung nicht ausreicht. In diesen Fällen entsteht ein negativer Saldo auf dem Verknüpften Konto. Ein solcher negativer Saldo stellt keine eingeräumte oder geduldete Kontoüberziehung im Sinne von § 505 BGB dar; Überziehungszinsen oder sonstige Entgelte werden hierfür nicht berechnet. Der Kunde ist verpflichtet, den negativen Saldo unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung der Creditplus, durch Überweisung auf das Verknüpfte Konto oder durch Verrechnung mit eingehenden Zahlungen auszugleichen. Bis zum vollständigen Ausgleich des negativen Saldos ist die Creditplus berechtigt, die Ausführung weiterer Zahlungsaufträge zulasten des Kontos zu verweigern; Enfuce ist berechtigt, die Nutzung der Debitkarte einzuschränken oder zu sperren. Gleicht der Kunde den negativen Saldo nicht innerhalb der vorgenannten Frist aus, stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die die Creditplus zur Kündigung des Girovertrages aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 19 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Die Einzelheiten zu den technischen Ausnahmefällen und den Pflichten des Karteninhabers ergeben sich ergänzend aus dem Kartenvertrag mit Enfuce (Debitkartenvertrag).

Für die Nutzung der Debitkarte von Enfuce gelten die folgenden Betragsobergrenzen: Bargeldabhebungen sind auf EUR 1.000 je Kalendertag und EUR 4.000 je Kalendermonat begrenzt; Kartentransaktionen (einschließlich Zahlungen bei Händlern und im E-Commerce) sind auf EUR 4.000 je Kalendertag und EUR 50.000 je Kalendermonat begrenzt. Enfuce ist berechtigt, darüber hinaus weitere Limits für die Nutzung der Karte festzulegen oder bestehende Limits anzupassen; die jeweils geltenden Limits ergeben sich aus dem Kartenvertrag mit Enfuce (Debitkartenvertrag, dort Anlage 1). Die vorstehenden Betragsobergrenzen sind zunächst fest und können vom Kunden nicht eigenständig geändert werden. Eine Anpassung der Betragsobergrenzen durch den Kunden wird erst nach gesonderter Freischaltung durch die Creditplus möglich sein; die Creditplus wird den Kunden über die Verfügbarkeit dieser Funktion in der App informieren.

2.6.9 Autorisierung und Widerruf von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsvorgang ist Ihnen gegenüber nur wirksam, wenn Sie diesem zugestimmt haben (Autorisierung). Die Zustimmung kann entweder als Einwilligung (vor Ausführung des Zahlungsvorgangs) oder – soweit zwischen der Creditplus und Ihnen vereinbart – als Genehmigung (nach Ausführung des Zahlungsvorgangs) erteilt werden. Die Autorisierung erfolgt je nach vereinbartem Zahlungsinstrument wie folgt: (a) bei Überweisungen in der App durch Freigabe des Zahlungsauftrags mittels des vereinbarten Authentifizierungsinstruments (z. B. TAN-Verfahren); (b) bei Kartenzahlungen durch Eingabe der PIN oder durch kontaktlose Freigabe gemäß dem Kartenvertrag mit Enfuce (Debitkartenvertrag); (c) bei Lastschriften im Einzugsermächtigungsverfahren durch nachträgliche Genehmigung der Belastungsbuchung gemäß den Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr; (d) bei SEPA-Basislastschriften durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an den

Zahlungsempfänger. Art und Weise der Zustimmung sowie die Voraussetzungen für deren Widerruf ergeben sich im Einzelnen aus den jeweiligen Sonderbedingungen bzw. dem Kartenvertrag.

Sie können einen Zahlungsauftrag nach dessen Zugang bei der Creditplus nicht mehr widerrufen, es sei denn, es ist in den nachfolgenden Bestimmungen oder in den Sonderbedingungen etwas anderes vereinbart. Bei Lastschriften können Sie die Zustimmung zum Zahlungsvorgang bis zum Ende des Geschäftstags vor dem vereinbarten Belastungstag widerrufen. Die weiteren Einzelheiten zum Widerruf ergeben sich aus den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr bzw. den Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr.

2.6.10 Haftung und Erstattung bei Zahlungsvorgängen

Im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat die Creditplus gegen Sie keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Creditplus ist verpflichtet, Ihnen den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag Ihrem Konto belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte (§ 675u BGB). Darüberhinausgehende Ansprüche nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Sie haften für Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge entstanden sind, bis zu einem Betrag von höchstens 50 Euro, wenn diese Schäden auf die Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Zahlungsinstruments zurückzuführen sind oder auf die missbräuchliche Verwendung eines Zahlungsinstruments, die dadurch ermöglicht wurde, dass Sie die personalisierten Sicherheitsmerkmale nicht sicher aufbewahrt haben. Sie haften nicht nach Satz 1, wenn (a) es Ihnen nicht möglich war, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder die sonstige missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder (b) der Verlust des Zahlungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Creditplus oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Creditplus ausgelagert wurden, verursacht worden ist. Abweichend hiervon haften Sie für den gesamten Schaden, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn Sie ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht haben oder Ihre Pflichten aus diesem Vertrag vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. In diesen Fällen ist die Haftung nicht auf den in Satz 1 genannten Betrag beschränkt. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 675v BGB und den jeweiligen Sonderbedingungen.

Bei einem autorisierten, vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgang (insbesondere SEPA-Basislastschrift) können Sie innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung die Erstattung des belasteten Zahlungsbetrags verlangen, wenn die Autorisierung keine genaue Angabe des Zahlungsbetrags enthalten hat und der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den Sie entsprechend Ihrem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Zahlungsdienstleistungsvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätten erwarten können. Sie können sich dabei nicht auf währungsbedingte Schwankungen berufen, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde. Die Erstattung umfasst den vollen Betrag des ausgeführten Zahlungsvorgangs. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 675x BGB und den Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr.

Wird ein von Ihnen ausgelöster Zahlungsauftrag nicht oder fehlerhaft ausgeführt, können Sie von der Creditplus die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags verlangen, soweit die Zahlung nicht erfolgt ist. Die Creditplus ist darüber hinaus verpflichtet, Ihr belastetes Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Auf Ihr Verlangen wird die Creditplus unverzüglich Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anstellen und Sie über das Ergebnis unterrichten. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 675y BGB.

Sie haben die Creditplus unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu unterrichten. Ansprüche und Einwendungen nach den vorstehenden Absätzen sind ausgeschlossen, wenn Sie die Creditplus nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet haben. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Creditplus Sie über die Belastungsbuchung entsprechend den vereinbarten Informationspflichten unterrichtet hat; anderenfalls beginnt die Frist mit der Unterrichtung (§ 676b BGB).

Soweit ein nicht autorisierter, nicht ausgeführter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgang auf einer mit der von Enfüce herausgegebenen Debitkarte getätigten Transaktion beruht, richten sich Ihre Erstattungs- und Haftungsansprüche nach den Bestimmungen des Kartenvertrages mit Enfüce (dort insbesondere Ziffer 11 und 12). Die Creditplus leitet entsprechende Reklamationen und Erstattungsanträge im Auftrag von Enfüce entgegen und bearbeitet diese. Ihr Ansprechpartner bleibt in jedem Fall der Kundendienst der Creditplus.

2.6.11 Sicherheitspflichten des Kunden bei Zahlungsinstrumenten

Sie sind verpflichtet, Ihre personalisierten Sicherheitsmerkmale (insbesondere PIN, TAN, App-Zugangsdaten, Passwörter) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Insbesondere dürfen personalisierte Sicherheitsmerkmale nicht ungesichert elektronisch gespeichert, nicht auf dem Zahlungsinstrument notiert und nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Eingabe der personalisierten Sicherheitsmerkmale hat verdeckt zu erfolgen. Sie haben die Creditplus oder die von ihr benannte Stelle (Sperrhotline: 116 116) unverzüglich zu benachrichtigen, sobald Sie den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung Ihres Zahlungsinstruments oder der zugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmale feststellen. Sie können die Sperrung Ihres Zahlungsinstruments auch über die Sperrhotline veranlassen. Die Einzelheiten zu den Sorgfaltspflichten ergeben sich aus dem Kartenvertrag mit Enfuce (Debitkartenvertrag, dort Ziffer 8) bzw. den Sonderbedingungen für die Nutzung der App.

Die Creditplus ist berechtigt, Ihr Zahlungsinstrument zu sperren, wenn (a) sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen oder der Verdacht besteht, dass die Sicherheit des Zahlungsinstruments in irgendeiner Weise beeinträchtigt wurde oder dass das Zahlungsinstrument, die PIN oder andere Sicherheitsmerkmale missbraucht wurden oder werden könnten; (b) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht oder berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass Sie betrügerisch handeln, an rechtswidrigen oder illegalen Aktivitäten (z. B. Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung) beteiligt sind oder das Zahlungsinstrument für andere rechtswidrige Zwecke nutzen; (c) bei einem Zahlungsinstrument mit Kreditgewährung ein wesentlich erhöhtes Risiko besteht, dass Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen können; (d) relevante Informationen, einschließlich der von Ihnen zu Ihren Vermögensverhältnissen gemachten Angaben, falsch oder unvollständig sind oder wenn Sie der Creditplus Informationen, die diese von Ihnen vernünftigerweise verlangt, nicht zur Verfügung stellen; (e) Sie einen schwerwiegenden Verstoß gegen diesen Vertrag begehen (ein schwerwiegender Verstoß umfasst auch wiederholte Verstöße); (f) die Creditplus gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zur Sperrung verpflichtet ist oder die weitere Nutzung des Zahlungsinstruments gegen die geltenden Rechtsvorschriften verstoßen könnte; oder (g) gegen Sie ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Die Sperrung des Kontos durch die Creditplus führt zugleich zur Sperrung der von Enfuce herausgegebenen Debitkarte; Enfuce ist berechtigt, die Karte zu sperren, sobald der Zugang zur App ausgesetzt oder gekündigt wurde oder die Geschäftsbeziehung mit der Creditplus beendet wird. Die Creditplus wird Sie über die Sperrung und deren Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung unterrichten, es sei denn, die Unterrichtung ist aus objektiven Sicherheitsgründen nicht möglich oder gesetzlich untersagt. Die Creditplus wird das Zahlungsinstrument entsperren oder durch ein neues ersetzen, sobald die Gründe für die Sperrung nicht mehr vorliegen. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen bleiben die Sperrungsrechte von Enfuce gemäß dem Kartenvertrag unberührt.

Besteht der Verdacht eines Betrugs oder liegen Sicherheitsrisiken vor, wird die Creditplus Sie auf dem vereinbarten Kommunikationsweg (insbesondere über das elektronische Postfach, per SMS oder telefonisch) hierüber unterrichten, soweit dies nicht aus objektiven Sicherheitsgründen oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben ausgeschlossen ist.

2.7 Vertragliche Kündigungsregeln

Sie können den Girovertrag jederzeit kündigen. Im Übrigen gelten die in Nr. 18 und 19 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für Sie und das Institut festgelegten Kündigungsregeln. Die Kündigung des Girovertrages führt zugleich zur Beendigung des separaten Kartenvertrages zwischen Ihnen und Enfuce (Debitkartenvertrag), da dieser unter der auflösenden Bedingung steht, dass der Kontoführungsvertrag wirksam fortbesteht (§ 158 Abs. 2 BGB).

Die Sonderbedingungen für die Nutzung der App sowie die Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs sind akzessorisch zum Girovertrag. Hinsichtlich der Beendigung der Nutzung des elektronischen Postfachs gelten die Bestimmungen in Ziffer 17.3.

Die von Enfuce herausgegebene Debitkarte kann gemäß den Bestimmungen des Kartenvertrages gesperrt oder gekündigt werden, wenn sie für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) aufeinanderfolgenden Monaten nicht genutzt wird (Inaktivitätsgrenze). Die Sperrung oder Kündigung der Debitkarte aufgrund von Inaktivität berührt den Bestand dieses Kontoführungsvertrages nicht.

2.8 Mindestlaufzeit und Kündigung bei Nichteinhaltung der Produktbedingungen

Es besteht keine Mindestlaufzeit des Vertrages. Bei Nichteinhaltung der Produktbedingungen ist die Creditplus Bank AG berechtigt, das Creditplus-Konto gemäß Ziffer 19 Abs. 1 der AGB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei (2) Monaten zu kündigen. Bis zur Kontoauflösung wird das Konto als gebührenpflichtiges Creditplus-Konto gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis geführt.

2.9 Weitere Merkmale

Das Girokonto kann auf Ihren Antrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt werden.

2.10 Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Creditplus und Ihnen sind in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Creditplus beschrieben. Daneben gelten die Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ enthalten:

- Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr
- Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr
- Kartenvertrag mit Enfuze (Debitkartenvertrag – separater Vertrag zwischen Ihnen und der Enfuze License Services Ltd)
- Sonderbedingungen für die Nutzung der App
- Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs

Die genannten Bedingungen liegen nur in deutscher Sprache vor. Bei Änderungsvereinbarungen ergeben sich weiterführende Informationen auch aus der ursprünglichen Vertragsurkunde.

2.11 Information zum Zustandekommen des Girovertrages

Sie geben gegenüber der Creditplus ein Sie bindendes Angebot auf Abschluss des Girovertrages ab, indem Sie in der App den Antrag auf Eröffnung des Girokontos – nach der ggf. erforderlichen Identitätsprüfung – an die Creditplus übermitteln und dieser zugeht. Der Girovertrag kommt erst zustande, wenn die Creditplus Ihnen die Annahme des Vertrages erklärt und diese Ihnen zugeht.

Kundenangebot im Online-Verfahren: Sie geben der Bank ein Sie bindendes Angebot auf Abschluss des Kontoführungsvertrages durch Betätigung der Schaltfläche „Konto jetzt eröffnen“ ab. Zugleich geben Sie gegenüber Enfuze, vertreten durch die Creditplus, ein Sie bindendes Angebot auf Abschluss des Kartenvertrages durch Betätigung der Schaltfläche „Debitkartenvertrag jetzt abschließen“ ab. Vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung können Sie mit den Ihnen zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler erkennen und berichtigen. Bitte überprüfen Sie vor der finalen Absendung Ihres Antrags sorgfältig alle eingegebenen Daten. Sie können die einzelnen Eingabefelder jederzeit korrigieren, solange Sie den Antrag noch nicht endgültig übermittelt haben. Nach der Übermittlung des Antrags können Sie diesen bis zur Annahme durch die Bank widerrufen. Der Kontoführungsvertrag kommt zustande, wenn die Bank Ihnen die Annahme erklärt und die Vertragsunterlagen in Ihr elektronisches Postfach einstellt. Der Kartenvertrag kommt unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass der Kontoführungsvertrag rechtswirksam zustande kommt.

3. WIDERRUFSBELEHRUNG

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**.

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch in der App ausüben. Wenn Sie diese App-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine Nachricht in Ihre Postbox) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Creditplus Bank AG, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart, Telefonnummer: +49 711 974685000, E-Mail: service@credit-agricole.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
4. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

5. zum Zahlungsdienstleister
 - a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 - b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
6. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 - a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 - b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 - c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

- d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugeworfen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetz-buchs);
- e) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugeworfenen Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauffolgenden Geschäftstag zugeworfen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetz-buchs);
- f) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
- g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetz-buchs);

7. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

- a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
- b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;

8. zur Kommunikation

- a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
- b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
- c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
- d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

9. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

- a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungs-dienstleister oder einer von dieser benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetz-buchs);
- b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;
- c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetz-buchs zu sperren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetz-buchs);
- d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrunde liegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetz-buchs);
- e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetz-buchs);
- f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrunde liegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetz-buchs);
- g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetz-buchs);
- h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrunde liegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetz-buchs);

10. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrages

- a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrages;
- c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;
- d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:
 - aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

11. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

12. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrunde liegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, so können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND BANK

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel über die App), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

(aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist

und

(bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

- Die Zustimmungsfiktion findet darüber hinaus keine Anwendung, wenn die vorgeschlagenen Änderungen das vertragliche Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung erheblich verändern oder sonstige wesentliche Vertragsbestimmungen wesentlich beeinträchtigen würden. In diesen Fällen ist die ausdrückliche Zustimmung des Kunden erforderlich, damit die Änderungen wirksam werden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

KONTOFÜHRUNG

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde

gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Lastschriften bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Lastschriften nicht eingelöst, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften

Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag² – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis". Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

² Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN³ und BIC⁴ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Soweit für einzelne Mitteilungen besondere Beanstandungsfristen vereinbart sind (insbesondere Nr. 7 dieser Geschäftsbedingungen sowie die Bedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs), gehen diese vor.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

KOSTEN DER BANKDIENSTLEISTUNGEN

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem "Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft" und aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis".

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im "Preisaushang" oder "Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im "Preisaushang" oder im "Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im "Preisaushang" oder im "Preis- und Leistungsverzeichnis" aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem "Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft" und aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis", soweit der "Preisaushang" und das "Preis- und Leistungsverzeichnis" übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im "Preisaushang" oder "Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

³ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

⁴ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensteverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

SICHERHEITEN FÜR DIE ANSPRÜCHE DER BANK GEGEN DEN KUNDEN

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Papieren (insbesondere Lastschriften) im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Einzugspapieren gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

KÜNDIGUNG

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder eintreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder

- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

EINLAGENSICHERUNG

20. Schutz der Einlagen

Information über die Einlagensicherung

(1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8, geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
- (b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und

Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.

(d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a) (ii), (b) (ii) und (c) (ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schultiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN/ OMBUDSMANNVERFAHREN

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im "Preis- und Leistungsverzeichnis" genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Briefs, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle "Ombudsmann der privaten Banken" (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die "Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist.

Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Briefs oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.

- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das

Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

Bei einer SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung erfolgt die Zahlung in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA, siehe Anlage 1). Eine SEPA-Echtzeitüberweisung kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr beauftragt werden und wird sofort ausgeführt.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	– IBAN ⁵
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ⁶	Euro	– IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	– IBAN und BIC ⁷ oder Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	– IBAN und BIC oder Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise in der App mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.1 und 3.2.1. Der Kunde hat auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise in der App (zum Beispiel per Online-Banking-PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeiten, übermitteln und speichern.

(2) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(3) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienststeuergesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

⁵ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

⁶ Siehe Anlage 1

⁷ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

(4) Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung gilt abweichend von Absätzen 2 und 3: Ein elektronisch erteilter Auftrag in der App kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr zugehen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1, 2 und 4) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen). Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung sind zusätzliche Ausführungsbedingungen, dass das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 2.1.2) eingehalten ist und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren unterstützt.

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Ist bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 2.1.2) nicht eingehalten, wird die Bank die Ausführung ablehnen. Über die Ablehnung wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Im Zusammenhang mit der Übermittlung können eingeschaltete Dienstleister zur Auftragsdurchführung auch erforderliche Prüfungen der Überweisungsdaten vornehmen (insbesondere zur Identifikation und Verhinderung von Zahlungsverkehrsbetrug). Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch in gemeinsamer Verantwortung mit dem Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien verarbeitet und an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA. Weitere Informationen und die wesentlichen Inhalte des Vertrags über die gemeinsame Verantwortung mit SWIFT können den Datenschutzhinweisen zum SWIFT-Transaktionsverarbeitungsdienst auf der Internetseite der Bank entnommen werden.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen

2.1 Erforderliche Angaben

2.1.1 Regellangaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen: Name des Zahlungsempfängers; Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2), wobei bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro, wenn der BIC unbekannt ist, stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben ist; Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2); Betrag; Name des Kunden; IBAN des Kunden; und bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.

2.1.2 Besondere Bestimmungen für SEPA-Echtzeitüberweisungen

Für SEPA-Echtzeitüberweisungen ermöglicht die Bank, dass der Kunde ein Betragslimit festlegen kann, das entweder für jeden einzelnen Überweisungsauftrag oder die Betragssumme aller SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge, die am selben Kalendertag ausgeführt werden sollen, gilt. Das Limit kann jederzeit geändert werden.

2.1.3 Empfängerüberprüfung

Bevor der Kunde einen Auftrag für eine SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung autorisiert (siehe Nummer 1.3 Absatz 2), wird der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN des Zahlungsempfängers abgeglichen (Empfängerüberprüfung), wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zur Empfängerüberprüfung gesetzlich verpflichtet ist. Die Empfängerüberprüfung wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aufgrund der Angaben des Kunden nach Nummer 2.1.1 durchführen. Die Bank unterrichtet den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung. Ergibt diese, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, teilt die Bank mit, welche Folge eine Autorisierung des Auftrages haben könnte. Bei einem beleghaften Auftrag unterbleibt die Empfängerüberprüfung, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Zugangs des Auftrags nicht in den Geschäftsräumen der Bank anwesend ist.

Werden Name und IBAN des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Zahler angegeben, so ist gesetzlich geregelt, dass dieser Zahlungsauslösedienstleister sicherzustellen hat, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Abweichend davon beträgt die maximale Ausführungsfrist für eine SEPA-Echtzeitüberweisung 10 Sekunden.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

(4) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

(5) Bei SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträgen von einem nicht auf Euro lautenden Konto des Kunden beginnt die Ausführungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, an dem der Überweisungsbetrag in Euro vorliegt. Diese Währungsumrechnung erfolgt unmittelbar nachdem der Auftrag erteilt wurde.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Fall einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die

Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Fall einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung

(1) Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 2.1.3 mitgeteilt hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat.

(2) Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

2.3.4 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht für nicht autorisierte Überweisungen, für fehlerhafte Empfängerüberprüfungen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank, für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.4 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach

Maßgabe folgender Regelungen: Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag). Ein Schadensersatzspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.3.2, 2.3.4 und 2.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen: Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist. Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.4 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen: Name des Zahlungsempfängers; Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2), wobei bei grenzüberschreitenden Überweisungen, wenn der BIC unbekannt ist, stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben ist; Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2); Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2); Betrag; Name des Kunden; Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Fall einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermitteln die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Fall einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht für nicht autorisierte Überweisungen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank, für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen: Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag). Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen: Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag). Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen: Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist. Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er

ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen: Name des Zahlungsempfängers; Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2), wobei bei grenzüberschreitenden Überweisungen, wenn der BIC unbekannt ist, stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben ist; Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2); Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2); Betrag; Name des Kunden; Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

(1) Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

(2) Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung in einen Drittstaat der SEPA (siehe Anlage 1) wird die Bank den Eingang des Überweisungsbetrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb von 10 Sekunden bewirken. Diese Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4). Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Bei Aufträgen von einem nicht auf Euro lautenden Konto des Kunden beginnt die Ausführungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, an dem der Überweisungsbetrag in Euro vorliegt. Diese Währungsumrechnung erfolgt unmittelbar, nachdem der Auftrag erteilt wurde.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.2.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Fall einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen: Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag). Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen: Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist. Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach Satz 2 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anlage 1

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum („Single Euro Payments Area“, SEPA)

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten:

Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete (Drittstaaten der SEPA)

Ålandinseln, Albanien, Andorra, Gibraltar, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Guernsey, Jersey, Insel Man, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil), St. Pierre und Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt

Anlage 2

Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR

Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britische Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

*Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basis-Lastschrift über sein Konto bei der Creditplus Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt) gelten folgende Bedingungen:

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderung

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden in Textform angeboten („Änderungsangebot“). Das Änderungsangebot wird nur wirksam, wenn und soweit es vom Kunden angenommen wird.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. SEPA-Basis-Lastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die in der Anlage genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basis-Lastschriften muss der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren nutzen und der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) den BIC der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschrift-Datensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich des angegebenen BIC des Zahlungsempfängers aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basis-Lastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz oder in den USA an die Bank weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein: Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen, und Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten: Bezeichnung des Zahlungsempfängers; eine Gläubiger-Identifikationsnummer; Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen; Name des Kunden; Bezeichnung der Bank des Kunden; und seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2). Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten: Bezeichnung des Zahlungsempfängers; Name des Kunden; Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden. Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basis-Lastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basis-Lastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Satz 2 und Satz 4). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

Eingehende SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist; der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer 2.2.4 zugegangen ist; der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor); die im Lastschrift-Datensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist; oder die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschrift-Datensatz eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist, eine Mandatsreferenz fehlt, ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften

SEPA-Basis-Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens gemäß Nummer 2.4.1 Absatz 2 rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 dritter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschrift-Datensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschrift-Belastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und

Leistungsverzeichnis" zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht für nicht autorisierte Zahlungen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank, für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.6.2 und Schadensersatzansprüchen in Nummer 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen: Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.6.2 bis 2.6.4 ist ausgeschlossen, wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anlage 1

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum („Single Euro Payments Area“, SEPA)

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten:

Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete (Drittstaaten der SEPA)

Ålandinseln, Albanien, Andorra, Gibraltar, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Guernsey, Jersey, Insel Man, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil), St. Pierre und Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt

Anlage 2

Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR

Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britische Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

*Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

Bedingungen für die Nutzung der App

1. Zugang zur App und technische Voraussetzungen

Die Creditplus stellt dem Kunden die App als einzigen Zugangsweg zur Kontoführung und zur Nutzung der mit dem Konto verbundenen Dienstleistungen zur Verfügung. Eine Browserlösung steht nicht zur Verfügung. Der Kunde benötigt ein eigenes mobiles Endgerät mit aktuellem Betriebssystem sowie einen Internetzugang, um die App nutzen und die Dienstleistungen der Creditplus in Anspruch nehmen zu können. Der Kunde hat auf seinem mobilen Endgerät stets die jeweils aktuelle Version der App zu installieren und zu verwenden.

Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass die App bestimmte Endgeräte und/oder Betriebssysteme in gleichem Leistungsumfang unterstützt. Die Creditplus behält sich vor, die Unterstützung bestimmter Endgeräte und/oder Betriebssysteme nach billigem Ermessen einzuschränken oder einzustellen. Die Creditplus wird den Kunden hierüber in angemessener Art und Weise vorab informieren.

Die Mobilfunknummer des Kunden wird über das vom Kunden verwendete mobile Endgerät dem Konto des Kunden bei der Begründung der Geschäftsbeziehung zugeordnet. Dadurch wird sichergestellt, dass auf das Konto nur über das über die Mobilfunknummer validierte mobile Endgerät zugegriffen werden kann. Das mobile Endgerät wird als persönliches Authentifizierungsgerät verwendet. Es können mehrere mobile Endgeräte dem Konto des Kunden zugeordnet werden.

2. E-Mail-Validierung

Die Creditplus überprüft bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder im Falle einer späteren Änderung der E-Mail-Adresse die vom Kunden in der App eingegebene E-Mail-Adresse. Damit wird sichergestellt, dass die Creditplus den Kunden auf einem elektronischen Kommunikationskanal außerhalb der App jederzeit erreichen kann. Der Kunde ist verpflichtet, in der App nur eine E-Mail-Adresse anzugeben, auf die er allein und – wegen der fortlaufenden Informationen durch die Creditplus an den Kunden im Verlauf der Geschäftsbeziehung – regelmäßig Zugang hat. Der Kunde hat das zur E-Mail-Adresse gehörende E-Mail-Postfach auch regelmäßig auf Nachrichten der Creditplus zu überprüfen. Ebenso hat der Kunde in der App unverzüglich eine neue E-Mail-Adresse zu hinterlegen, wenn er zu der hinterlegten E-Mail-Adresse keinen regelmäßigen Zugang mehr haben sollte.

3. Authentifizierung, Sicherheitsanforderungen und Meldepflichten

Der Zugang zur App erfolgt über das von der Creditplus jeweils abrufbare aktuelle Zugriffs- und Authentifizierungsverfahren. Dieses Verfahren kann generell oder für bestimmte Änderungen der Kundendaten, für Auszahlungsanweisungen und sonstige Kundenaufträge ein Verfahren zur Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) vorsehen. Die Creditplus behält sich im Rahmen des Zumutbaren vor, die Zugriffs- und Authentifizierungsverfahren jederzeit zu verändern. Die Creditplus wird den Kunden hierüber in angemessener Art und Weise vorab informieren.

Biometrische Authentifizierungsfunktionen wie Fingerabdruckscanner oder Gesichtserkennung darf der Kunde nur nutzen, wenn sein Gerät nicht für die Nutzung durch andere Personen freigeschaltet ist (z. B. darf das Mobiltelefon nicht auch von einem Familienmitglied mit dessen Fingerabdruck entsperrt werden können).

Der Kunde ist verpflichtet, sein Gerät, auf dem die App installiert ist, durch geeignete Maßnahmen vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen. Er ist ferner verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff Dritter auf die App zu verhindern. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die App gelöscht und deaktiviert wurde, bevor er den Besitz und/oder das Eigentum an seinem Gerät an eine andere Person überträgt. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Betriebssystem des mobilen Endgeräts jeweils mit dem aktuellsten Sicherheitsupdate versehen ist.

Der Kunde ist ferner verpflichtet, bei der Verwaltung der Karte und des Kontos über die App starke Passwörter zu wählen, die Buchstaben und Zahlen kombinieren. Ergänzend gelten die Sicherheitsanforderungen des Kartenvertrages mit Enfüce (dort Ziffer 8); im Falle von Widersprüchen zwischen den vorliegenden Bedingungen und dem Kartenvertrag gehen die Bestimmungen des Kartenvertrages hinsichtlich der kartenbezogenen Sicherheitspflichten vor.

Für den Fall des Verlustes von Sicherheitsmerkmalen oder des mobilen Endgeräts oder der SIM-Karte und dem damit verbundenen Verlust der Zugangsmöglichkeit zur App bzw. der Gefahr der Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte hat der Kunde den Verlust gegenüber der Creditplus unverzüglich zu melden und dem von der Creditplus für diesen Fall vorgesehenen Prozess zur Wiederherstellung des Zugangs zur App zu folgen.

Der Kunde darf bei der Nutzung der App keine rechtswidrigen Handlungen vornehmen oder gegen anwendbare Gesetze verstoßen. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, (i) gewerbliche Schutzrechte, Urheber- oder sonstige Rechte Dritter zu verletzen; (ii) Inhalte mit Viren, Trojanischen Pferden, Spyware, Adware, Malware oder sonstigen schädlichen

Programmierungen über die App zu übermitteln; (iii) nicht angeforderte Werbung oder sonstige belästigende Inhalte über die App zu verbreiten; oder (iv) die App in einer Weise zu nutzen, die deren Funktionsfähigkeit oder Sicherheit beeinträchtigt.

Die Creditplus ist berechtigt, die Betragsobergrenzen aus sachlichen Gründen (insbesondere aus Sicherheitsgründen oder zur Betrugsprävention) jederzeit anzupassen; Änderungen werden dem Kunden rechtzeitig in Textform mitgeteilt.

4. Sperrung des Zugangs zur App

Die Creditplus ist berechtigt, den Zugang zur App ganz oder teilweise zu sperren, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen. Eine Berechtigung zur Sperre besteht insbesondere, wenn der Verdacht eines unbefugten und/oder missbräuchlichen Zugriffs besteht oder ein solcher Zugriff zu befürchten ist. Der Verdacht eines solchen Zugriffs besteht insbesondere dann, wenn es zu wiederholten Fehlversuchen der Anmeldung kommt, die Prüfung von Sicherheitsmerkmalen wiederholt nicht positiv ausfällt und/oder plausible Anhaltspunkte für den Einsatz von Computerprogrammen zum Zugriff auf die App bestehen. Die Creditplus darf eine Sperre auch dann veranlassen, wenn sie zur Kündigung der Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund berechtigt ist, sofern der Umstand, der die Creditplus zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, vom Kunden zu vertreten ist.

5. Verfügbarkeit der App

Die Creditplus ist bestrebt, eine möglichst umfassende Verfügbarkeit der App und ihrer Funktionalitäten zu ermöglichen. Die App ist zu 99 % verfügbar. Die Verfügbarkeit bezeichnet, bezogen auf die Dauer eines (1) Vertragsjahres, das Verhältnis des Zeitraums, in dem dem Kunden die Nutzung der App bei bestehender Internetverbindung möglich war (zuzüglich des Zeitraums, in dem der Zugriff aufgrund von geplanten Wartungsarbeiten oder von Störungen nicht möglich war, die nicht im Einflussbereich der Creditplus lagen, wie z. B. Störungen des Internets oder Störungen eines App-Stores), im Verhältnis zur Länge des gesamten Vertragsjahres. Die Creditplus behält sich bei Vorliegen von sachlichen Gründen (etwa technischen Problemen, Wartungsarbeiten, Updates) vor, die Verfügbarkeit der App vorübergehend einzuschränken oder vollständig einzustellen. Sofern es sich um eine planmäßige Einschränkung oder Einstellung der Verfügbarkeit handelt, wird die Creditplus den Kunden vorab hierüber in angemessener Art und Weise informieren.

6. Zugang nach Beendigung der Geschäftsbeziehung

Der Zugang zur App wird nach Beendigung der Geschäftsbeziehung innerhalb eines angemessenen Zeitraums automatisch geschlossen. Mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung erlöschen sämtliche dem Kunden nach Maßgabe dieser Bedingungen eingeräumten Nutzungsrechte an der App. Die Aufbewahrung von personenbezogenen Dokumenten und Daten sowie sonstigen Informationen des Kunden durch die Creditplus aufgrund von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bleibt unberührt. Besteht zum Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftsbeziehung noch ein Tagesgeld- oder Festgeldkonto des Kunden bei der Creditplus, wird die Creditplus dem Kunden anstelle der vollständigen Schließung des Zugangs einen Zugang zur App mit eingeschränkter Funktionalität ermöglichen. Diese eingeschränkte Funktionalität soll dem Kunden insbesondere den Zugang zu seinen Kontoauszügen, seiner Transaktionshistorie und der Darstellung des noch bestehenden Tagesgeld- oder Festgeldguthabens ermöglichen sowie die Kommunikation mit dem Kundendienst sicherstellen. Die eingeschränkte Funktionalität umfasst nicht die Nutzung der von Enfüce herausgegebenen Debitkarte; diese endet mit Beendigung der Girokontobeziehung gemäß den Bestimmungen des Kartenvertrages.

7. Urheberrecht und Lizenzen

Die Creditplus, ihre Lizenzgeber und sonstige Dritte behalten sich alle Urheber-, Verwertungs- und sonstigen Schutzrechte an der App (insbesondere dem Quellcode) und den Inhalten der App (einschließlich Texten, Präsentationen, Designs, Grafiken, Layouts, Bildern, Tools sowie Audio- und Videoinhalten) sowie an der Auswahl und Anordnung dieser Inhalte vor.

Die Creditplus räumt dem Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses ein beschränktes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die App ausschließlich zum Zweck der Nutzung der mit dem Konto verbundenen Dienstleistungen bestimmungsgemäß zu verwenden. Das Nutzungsrecht erlischt mit Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Der Kunde ist nicht berechtigt, (i) die App oder den Zugang zu dieser zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen, zu reproduzieren, weiterzuverkaufen oder in sonstiger Weise zu vertreiben oder weiterzugeben; (ii) die App zur Entwicklung anderer Produkte oder Dienstleistungen zu nutzen; (iii) Funktionalitäten der App, für die dem Kunden keine Nutzungsrechte eingeräumt wurden, zu aktivieren oder zu nutzen; (iv) die Nutzungsrechte an der App an Dritte zu übertragen oder Dritten Zugriff auf die App zu gewähren; (v) den Quellcode der App zu ändern, zu übersetzen, zu vervielfältigen, zu dekompileieren oder deren Funktionen zu untersuchen, außer soweit gesetzlich zwingend gemäß § 69d oder § 69e UrhG zulässig; (vi) rechtliche

Hinweise, insbesondere auf gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte der Creditplus oder sonstiger Rechteinhaber, zu entfernen, zu verdecken oder zu ändern; sowie (vii) die App und ihre Inhalte in sonstiger Weise ohne vorherige Zustimmung der Creditplus oder des jeweiligen Rechteinhabers oder nur in Übereinstimmung mit geltendem Recht zu nutzen.

Die App kann Inhalte Dritter enthalten, die nur in Übereinstimmung mit den entsprechenden Lizenzen Dritter genutzt werden dürfen. Mit der Nutzung der App oder bestimmter Inhalte der App erklärt sich der Kunde auch mit den Drittlizenzen einverstanden. Die Creditplus ist nicht verantwortlich für die rechtliche Beziehung des Kunden zu diesen Dritten.

8. Aktualisierung und Änderung der App

Dieser Vertrag gilt auch für zukünftige Versionen der App, die dem Kunden zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, sofern diese neuen Versionen keinem geänderten Vertrag unterliegen. Die Creditplus ist berechtigt, die App, einschließlich ihrer Inhalte, zu ändern. Die Creditplus wird den Kunden über diese Änderungen klar und verständlich informieren. Die Creditplus kann und wird Änderungen, die zur Aufrechterhaltung der Vertragsgemäßheit der App, einschließlich ihrer Sicherheit durch Sicherheitsaktualisierungen, erforderlich sind, jederzeit im gesetzlich erforderlichen Umfang vornehmen. In anderen Fällen kann die Creditplus aus triftigen Gründen Änderungen vornehmen, die über das zur Aufrechterhaltung der Vertragsgemäßheit Erforderliche hinausgehen, insbesondere zur Verbesserung des Zugangs und der Nutzung der App, zur Anpassung an geänderte rechtliche Anforderungen oder aufgrund technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen. Jede Änderung oder Aktualisierung erfolgt ohne Zahlung eines zusätzlichen Entgelts. Wird durch eine Änderung der Zugang oder die Nutzbarkeit der App mehr als nur unerheblich beeinträchtigt, erfolgt die Information über die Merkmale und den Zeitpunkt der Änderung sowie über das Recht zur Beendigung des Vertrages rechtzeitig im Voraus und über ein Medium, das die Speicherung dieser Informationen auf einem dauerhaften Datenträger ermöglicht (z. B. E-Mail).

Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs

1. Bereitstellung und Nutzung eines elektronischen Postfachs

Die Bank stellt dem Kunden ein elektronisches Postfach zur Verfügung. Die Nutzung des elektronischen Postfachs setzt die Nutzung der App der Bank voraus. Der Kunde kann das Postfach im bereitgestellten Funktionsumfang nutzen.

Bevollmächtigten ist die Nutzung des elektronischen Postfachs in gleicher Weise wie dem Kontoinhaber bzw. den Kontoinhabern gestattet.

2. Umfang der Postfachkommunikation

Die Creditplus und der Kunde vereinbaren, dass die Postbox die zentrale Empfangsvorrichtung des Kunden für jegliche Dokumente, Mitteilungen und Erklärungen der Creditplus ist. Sämtliche Mitteilungen und Erklärungen, die dem Kunden über die Postbox übermittelt werden, gelten drei (3) Geschäftstage nach Einstellung und Ermöglichung des Abrufs in der Postbox als dem Kunden zugegangen; unbeschadet dessen gehen die Dokumente dem Kunden spätestens in dem Zeitpunkt zu, in dem er sie tatsächlich abrufen. Der Kunde verpflichtet sich, die Postbox regelmäßig – mindestens einmal monatlich – auf neu hinterlegte Dokumente, Mitteilungen oder sonstige Informationen einzusehen und die Inhalte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind der Creditplus spätestens sechs (6) Wochen nach Zugang in Textform mitzuteilen. Bei Nutzung des elektronischen Postfachs übermittelt die Bank auf diesem Weg für die festgelegten Konten, Depots und sonstigen Vertragsbeziehungen grundsätzlich alle Mitteilungen und Informationen. Dies umfasst beispielsweise

- Konto- und Depotauszüge,
- Rechnungsabschlüsse,
- Kartentransaktionsübersichten,
- Angebote zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Sonderbedingungen oder Entgelten.

Die Übermittlung der Mitteilungen und Informationen erfolgt unter anderem durch Einstellung von Dateien in das elektronische Postfach des Kunden. Die Bank bleibt dazu berechtigt, dem Kunden Dokumente nicht durch Einstellung einer Datei in das elektronische Postfach, sondern per E-Mail oder per Post zuzusenden, wenn sie dies unter Berücksichtigung des Kundeninteresses für zweckmäßig hält oder es aus rechtlichen Gründen erforderlich ist.

Die Creditplus stellt die Unveränderbarkeit der Daten in der Postbox sicher. Werden Dokumente außerhalb der Postbox gespeichert, aufbewahrt oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, übernimmt die Creditplus hierfür keine Haftung. In der Postbox werden die Dokumente dem Kunden mindestens für die Dauer der Vertragsbeziehung bzw. entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zur Verfügung gestellt. Der Kunde kann die Dokumente online einsehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

Die Creditplus behält es sich vor, den Kunden auf die Einstellung gewisser Dokumente, Mitteilungen oder sonstiger Informationen in die Postbox per Push-Funktion der App, per E-Mail und/oder per SMS hinzuweisen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.

Kunden, die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen, sollten sich bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe informieren, was im Fall des Bezugs von elektronischen Dokumenten (z. B. Kontoauszügen) zur Erfüllung dieser Pflichten zu beachten ist.

3. Beendigung der Nutzung des elektronischen Postfachs

Die Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs sind akzessorisch zum Girovertrag und können weder von der Bank noch vom Kunden isoliert gekündigt werden. Sie enden ausschließlich mit Beendigung des Girovertrages insgesamt. Das elektronische Postfach ist die ausschließliche Empfangsvorrichtung des Kunden für Mitteilungen und Erklärungen der Creditplus und eine zwingende Voraussetzung für die Durchführung des Girovertrages.

4. Hinweise zu Kartentransaktionen und Entgelten Dritter

Der Kontoinhaber kann die bei einer Kartentransaktion in Fremdwährung voraussichtlich anfallenden Umrechnungskosten vorab über den Wechselkursrechner von Visa (Visa Exchange Rate Calculator) unter <https://www.visa.co.uk/support/consumer/travel-support/exchange-rate-calculator.html> einsehen. Die dort angezeigten Werte dienen der vorvertraglichen Information und können vom tatsächlich angewandten Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Abrechnung abweichen.

Hinweis: Ob und ggf. in welcher Höhe ein Terminalbetreiber ein Entgelt verlangt, ist vor Ort zu erfragen.

Hinweis: Gegebenenfalls kommt ein Entgelt des Geldautomatenbetreibers hinzu, dessen Höhe vor Ort ausgewiesen ist.